

**Ausschuß für Wissenschaft und Forschung**

**Protokoll**

33. Sitzung (nicht öffentlich)

15. Juni 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenograph: Endres

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/5510

1

Der Ausschuß billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimme der F.D.P. bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN.

**2 Elfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5202

1

Der Antrag der CDU-Fraktion auf Vertagung wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN abgelehnt.

(Die Ergebnisse der Einzel- und der Gesamtabstimmung sind der Vorlage 11/2221 zu entnehmen.)

**3 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4621in der Fassung nach der 2. Lesung  
Drucksache 11/5533

3

(Die Abstimmungsergebnisse sind der Drucksache 11/5640 zu entnehmen.)

**Aus der Diskussion**

- 1 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5510

**Abgeordneter Apostel (SPD)** äußert sich zu den kw-Vermerken (s. S. 32 des Nachtragshaushaltsgesetzes), zentral ausgebracht in Kap. 06 020 - Allgemeine Bewilligungen - und spezifiziert durch Erlasse der Landesregierung, die Reaktionen der Hochschulen ausgelöst hätten. Diese Reaktionen habe man zur Kenntnis genommen, werde sie prüfen und ggf. Änderungsanträge stellen.

Der **Ausschuß** billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimme der F.D.P. bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN.

- 2 Elfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5202

**Abgeordneter Heinemann (Enger) (CDU)** trägt den Antrag seiner Fraktion auf Vertagung der Abstimmung und eine Begründung dazu vor:

Erstens: Der federführende Ausschuß werde sowieso erst im September entscheiden;

zweitens: die CDU-Fraktion wolle sich in einer internen Sitzung Ende Juni noch einmal mit dem Gesetzesvorhaben beschäftigen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** spricht dagegen:

Erstens halte er es für nicht sicher, daß der federführende Ausschuß morgen nicht über das Gesetz beriete;

zweitens stehe der Änderungsantrag Nr. 1 seiner Fraktion (s. Anlage 1) im unmittelbaren Zusammenhang mit der Novellierung der Hochschulgesetze.

Die SPD-Fraktion bitte daher um Abstimmung in der heutigen Sitzung.

Nach dem Kenntnisstand des **Vorsitzenden** will das Parlament in seiner ersten Sitzung im September über das Juristenausbildungsgesetz beschließen. Das bedeute, daß dieser Ausschuß, träte seine Information zu, heute zu votieren hätte.

Der Antrag der CDU-Fraktion auf Vertagung wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN abgelehnt.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** begründet sodann die Änderungsanträge seiner Fraktion:

- zu Nr. 1: Alle Prüfungsleistungen sollten in der neunsemestrigen Regelstudienzeit eingeschlossen sein; dabei handele es sich um eine der Novellierung des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen und des Fachhochschulgesetzes entsprechende Regelung.
- zu Nr. 2: Gewollt sei lediglich eine Klarstellung.
- zu Nr. 5: Entsprechend der Regelung im Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen habe man die Ermächtigung an die Zustimmung der beteiligten Ausschüsse geknüpft.

Auf die Frage des **Abgeordneten Dr. Vesper (GRÜNE)**, ob mit der Formulierung in Nr. 4 nunmehr den Anliegen der Studierenden Rechnung getragen werde, antwortet **Abgeordneter Apostel (SPD)**, die jetzt vorgesehene Regelung sei die weitestgehend-

ste, die man sich denken könne: Jeder, der sich noch nicht zur Staatsprüfung gemeldet habe, dürfe entscheiden, ob er sich nach altem oder neuem Recht prüfen lassen wolle.

(Die Ergebnisse der Einzel- und der Gesamtabstimmung sind der Vorlage 11/2221 zu entnehmen.)

### 3 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4621

in der Fassung nach der 2. Lesung  
Drucksache 11/5533

(In diesem Protokoll sind nur die Diskussionsbeiträge enthalten, die keinen Niederschlag in Drucksache 11/5640 gefunden haben; die Abstimmungsergebnisse sind ebenfalls dieser Drucksache zu entnehmen.)

Zunächst diskutiert der **Ausschuß** über die Einwände der Evangelischen und der Katholischen Kirche betreffend § 84 UG.

Einleitend referiert der **Vorsitzende** die Auffassung der Kirchen (s. dazu Anlagen 2 a, 2 b und 3) und äußert seine persönlichen Bedenken, ob die Änderung des § 84 wirklich "im Handstreich", das heiße, ohne Beratung mit den Kirchen, durchgeführt werden dürfte.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** sieht an dem Beispiel der Einwände der beiden Kirchen die strukturelle Kritik der GRÜNEN an dem Gesamtverfahren bestätigt: Erst nach der Anhörung werde etwas für die Kirchen Substantielles geändert. Deshalb sei es notwendig, Aspekte, die nach der Anhörung in den Gesetzentwurf eingefügt worden seien, mit dem Betroffenen zu erörtern.